

Satzung zur Schulspeisung

BV0163/2009

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286 ff.) in Verbindung mit § 113 Abs. 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 269,) hat die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

Schülerinnen und Schüler der in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf befindlichen Schulen haben an allen Schultagen Anspruch auf die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit sowie auf die Versorgung mit Trinkmilch.

§ 2

Durchführung Schulspeisung/Trinkmilchversorgung

- (1) Der Schulträger schließt mit einem gewerblichen Anbieter einen Vertrag über die Mittagessenversorgung ab und dieser übernimmt die Bereitstellung der Verpflegungsleistungen.
- (2) Der Schulträger sichert durch organisatorische Maßnahmen die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der Trinkmilchversorgung. Hierbei richtet sich das Angebot nach der tatsächlichen Nachfrage.

§ 3

Kosten Schulspeisung/Trinkmilchversorgung

- (1) Die Kosten der Schulspeisung tragen die Eltern in Höhe des zwischen dem Schulträger und dem gewerblichen Anbieter vertraglich vereinbarten Preises pro Portion.
- (2) Die Kosten der Trinkmilchversorgung übernehmen die Eltern vollständig.

§ 4

Erhebung Essenpreis/Kosten Trinkmilch

- (1) Die Eltern schließen mit dem gewerblichen Anbieter der Verpflegungsleistungen einen Vertrag ab, in dem u. a. das Bestell- und Abrechnungssystem geregelt wird.
- (2) Die Trinkmilch ist bei Erhalt bar zu zahlen.

§ 5 Zuschuss zur Schulspeisung

- (1) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Arbeitslosengeld II [ohne einen Zuschlag nach § 24 SGB II] und Sozialgeld), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) sowie diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen können einen Zuschuss zu den Kosten der Schulspeisung beantragen.
- (2) Die Antragstellung erfolgt unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim zuständigen Fachdienst der Stadtverwaltung Hennigsdorf.
- (3) In den Fällen von Abs. 1 beträgt der Essenpreis je Portion 0,50 €. Der Differenzbetrag zum tatsächlichen Menüpreis wird durch die Stadt Hennigsdorf zurückerstattet. Dafür sind vom Anspruchsberechtigten die verauslagten Kosten nachzuweisen.
- (4) Der Anspruch auf Zuschussgewährung wird mit Antragstellung begründet und besteht bis zum Ende des im Bescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes. Nach dessen Ablauf und bei Vorlage eines weiteren Bescheides kann jeweils erneut die Bezuschussung der Schulspeisung beantragt werden.
- (5) Den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Bezuschussung hat der Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Schulspeisung vom 17. Mai 2006, BV0016/2006, außer Kraft.

Hennigsdorf,

Schulz
Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2009 beschlossene Satzung zur Schulspeisung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf,

Schulz
Bürgermeister